

# STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



## Beschlussvorlage 0804/24

Annahme von Zuwendungen aller Art für Einrichtungen des Sozialzentrums Auguststr. 68 in Bernburg (Saale)

## Allgemeine Informationen

Datum	17.04.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	König, Kathrin
Aktenzeichen	30 98 10	Beschlusskontrolle	01.07.2024

## Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Ost, Christine	30		
Samad, Kerstin	Sozialamt		

\_\_\_\_\_  
Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

## Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	13.06.2024				

## Finanzielle Auswirkungen

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--	-------------------------------

## Erläuterungen

Einnahmen für die Versorgung Bedürftiger der Einrichtungen des Sozialzentrums Auguststr. 68 in Höhe von über 1.000 €.

## 1. Inhaltsangabe

---

Für die Versorgung der städtischen Einrichtungen des Sozialzentrums Auguststr. 68 (Tafel, Möbellager, Kleiderkammer, etc.) werden durch die Stadt Bernburg (Saale) Zuwendungen aller Art für Bedürftige angenommen. Für die Annahme von Zuwendungen über 1.000,- € ist der Hauptausschuss zuständig.

## 2. Begründung

---

Die Stadt Bernburg (Saale) betreibt im Sozialzentrum Auguststr. 68 in Bernburg (Saale) die Tafel, das Möbellager, die Kleiderkammer und das Obdachlosenheim, die der Versorgung von Bedürftigen dienen. Diese Einrichtungen werden maßgeblich mit Spenden (Geld- und Sachzuwendungen) bedacht, die an die Bedürftigen weitergegeben werden.

Es kommt vor, dass für diese Einrichtungen (Möbellager, Tafel etc.) Zuwendungen mit einem Wert von über 1.000,- € angeboten werden, die die Stadt annehmen möchte, um die notwendige Hilfe zu realisieren. Damit die angebotenen Spenden jeweils sofort angenommen und für den Zweck, Versorgung Bedürftiger, eingesetzt werden können, wäre eine pauschale Genehmigung des Hauptausschusses zweckmäßig. Insbesondere im Bereich der Tafel handelt es sich bei den Spenden in der Regel um verderbliche Ware oder solche mit kurzem Haltbarkeitsdatum (Beispiel – 3 Paletten Hautcreme - Spende des Serumwerks 2023), so dass es zeitlich schwierig ist, vor der Annahme der Zuwendung jeweils eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf die Oberbürgermeisterin Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Das Betreiben dieser sozialen Einrichtungen ist eine Aufgabe der Stadt, welche im Sozialamt angesiedelt ist. Die Stadt darf die Spenden nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

Der Hauptausschuss wird gebeten, eine allgemeine Annahmegernehmigung für Zuwendungen aller Art über 1.000,- € für die Verteilung an Bedürftige im Sozialzentrum Auguststr. 68 zu erteilen. Der Bericht, in welcher Höhe tatsächlich Zuwendungen angenommen wurden, erfolgt als Information über den Zuwendungsbericht jeweils im Folgejahr.

### **3. Beschlussvorschlag**

1. Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt,

angebotene Zuwendungen aller Art für die Versorgung Bedürftiger im Sozialzentrum Auguststr. 68 in Bernburg (Saale) mit einer Höhe von je über 1.000,- € anzunehmen.

2. Der Bericht über hier noch nicht bestimmte Zuwendungen erfolgt als Information über den Zuwendungsbericht, es ergeht keine gesonderte Beschlussvorlage.

### **Anlagen**

---